

Vollzug der Untersuchungshaft.

§ 116

(1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordert. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

(3) Über Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens entscheidet im Vorverfahren der Amtsrichter oder der Staatsanwalt, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und im Hauptverfahren der Vorsitzende des Gerichts. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Richter oder den Staatsanwalt.

(4) Die näheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft erläßt der *Reichsminister der Justiz*.

Anm.: Durch Art. 9 § 3 der YO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. S. 508) ist der § 116 neu gefaßt worden.

Freilassung gegen Sicherheit.

§ 117

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Anm.: Die §§ 117 bis 122 sind nicht mehr anzuwenden, da sie demokratischen Grundsätzen widersprechen.

Arten (1er Sicherheitsleistung).

§ 118

(1) *Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestell-*